

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Übergabe und Übernahme von Unternehmen ist ein Thema, an dem kein Büroinhaber vorbeikommt. Viele Unternehmer schieben diesen wichtigen Schritt lange vor sich her. Was es bei einer Übergabe u. a. zu beachten gibt, zeigt unsere heutige Newsletter Ausgabe mit dem Thema „Die Bewertung von Ingenieurbüros und Planungsgesellschaften“.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und sollten Sie Fragen zu dem Thema Nachfolge haben, so stehen wir Ihnen gerne mit Antworten und Tipps zur Verfügung. 😊

Die Bewertung von Ingenieurbüros und Planungsgesellschaften

Schauen wir uns zunächst einmal an, was der Gesetzgeber mit dem Erbschaftssteuerreformgesetz mit Geltung ab dem 01. Januar 2016 nach der Reform 2009 für eine Grundlage geschaffen hat. Hiernach werden die Gewinne der letzten drei Jahre und des laufenden Jahres addiert und durch die Anzahl der Jahre also 4 dividiert. Im Anschluss wird der gemittelte Wert mit 13,75 als Multiplikator multipliziert. Dieser Wert dient dann der Finanzverwaltung zunächst als Besteuerungsgrundlage.

Aus einem früheren Erlass vom 12. September 2011 der obersten Finanzbehörde der Länder zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform (aus dem Jahr 2009) des Erbschaftssteuer- und Bewertungsrechtes vom 17. Mai 2011 (BStBl I S. 606) zur Anwendung der §§ 11, 95 bis 109 und 199 ff. BewG, ist für die Bewertung von Ingenieurbüros und Planungsgesellschaften das vereinfachte Ertragswertverfahren anzuwenden.

Der Steuerpflichtige kann jedoch beim Verkauf, der Übertragung und somit bei der Bewertung von Unternehmen, Unternehmensanteile oder beim Verkauf von Assets, falls das „vereinfachte Ertragswertverfahren“ nicht zu realistischen Marktpreisen führt, zu einer objektiven Bewertung gemäß den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen IDW S1 (i.d.F. vom 2008, letzte Fassung) des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) sowie dem Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland Ertragswertverfahren unter Einbeziehung aller branchentypischen Einflussfaktoren, auf eine abweichende Bewertungsmethodik zurückgreifen.

Begriffsbestimmung: „Der Ertragswert einer Unternehmung ist der Zukunftserfolg“ (Quelle: Wollny, P.: Unternehmens- und Praxisübertragungen, Herne-Berlin 1996, Rdn. 1502) bedeutet so viel, dass die Summe sämtlicher an den Investor (Käufer) fließenden Nettoausschüttungen aus dem Unternehmen in Zukunft auf den Bewertungsstichtag abgezinst werden. Dies setzt voraus, dass mit dem/den Unternehmer/n eine Planung zukünftiger Erfolge und eine Hochrechnung der Ergebnisse des laufenden Jahres sowie eine Prognoseplanung für zukünftige Jahre erstellt werden muss. Diese Herangehensweise teilt sich in zwei Phasen. Zunächst die Planungsphase, hier werden drei Jahre in der Zukunft in einer Detailplanung erfasst - in unserer Beispieltabelle das Jahr 2019, 2020 und 2021- die dann folgende Fortführungsphase, auch Fortführung eines Unternehmens im eingeschwungenen Zustand genannt, fasst

dann die Zukunft aller kommenden Jahre zusammen. Mit Plausibilisierung des Vergangenheitswerts, werden dann die Planungsphasen (Zukunft) mit dem Unternehmen abgestimmt.

Planungsrechnung	Phase I			Phase II
A Betriebseinnahmen	2019	2020	2021	2022H.
Betriebsleistung (ordentlicher Ertrag)	1.673.467,20 €	1.706.758,75 €	1.740.716,14 €	1.775.352,67 €
Erträge Abgänge, Zuschreibung Anlagevermögen	12.494,00 €	-	-	-
Erträge aus Minderung PWB zu Forderungen	3.489,17 €	3.558,95 €	3.630,13 €	3.702,73 €
B Betriebsausgaben				
Fremdleistungen	200.016,00 €	206.016,48 €	212.196,97 €	218.562,88 €
Personalkosten	997.853,65 €	1.017.980,24 €	1.038.502,00 €	1.059.439,46 €
Bonuszahlungen	80.562,00 €	80.562,00 €	80.562,00 €	80.562,00 €
Raumkosten	65.755,00 €	67.995,98 €	70.317,60 €	72.722,96 €
Versicherungen/Beiträge	24.441,20 €	25.174,44 €	25.929,67 €	26.707,56 €
Kfz-Kosten	15.974,54 €	24.813,24 €	25.557,64 €	26.324,37 €
Werbe-/Reisekosten	25.014,48 €	25.764,91 €	26.537,86 €	27.333,99 €
Reparatur und Instandhaltung	5.267,50 €	5.425,52 €	5.588,29 €	5.755,94 €
Abschreibungen	14.703,41 €	16.173,75 €	17.791,13 €	18.680,68 €
Sonstige Bürokosten	88.088,73 €	87.197,78 €	89.813,71 €	92.508,12 €
Fort- und Weiterbildung	465,59 €	512,15 €	563,37 €	619,70 €
Forderungsverlust/Wertberichtigung	27.780,00 €	27.780,00 €	27.780,00 €	27.780,00 €
C Betriebsergebnis	143.528,27 €	124.921,21 €	123.206,03 €	122.057,73 €
Neutraler Ertrag	4.988,69 €	12.933,58 €	11.551,74 €	8.443,55 €
Neutraler Aufwand	18.584,79 €	23.501,01 €	24.541,79 €	23.781,60 €
Steuern auf Einkommen und Ertrag	41.032,58 €	36.112,92 €	34.806,21 €	33.702,07 €
D Jahresüberschuss, -fehlbetrag	88.899,59 €	78.240,86 €	75.409,77 €	73.017,60 €

Die oben erwähnten Nettoausschüttungen, d.h. Gewinn nach Abzug der Steuerzahllast müssen auch tatsächlich dem Erwerber zufließen können.

In einem jüngsten Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 12.12.2018, 4 K 108/18 F wurde nun entschieden, dass ein auf den Stichtag erstelltes IDW S1 Gutachten zu einem rechtlich anerkannten Wert führt, welcher auch bindend für die Finanzverwaltung zu gelten hat.

Was bedeutet das nun für uns in der Praxis? Sollten nun im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke Wertfindungsansätze bei Unternehmensverkäufen vereinbart werden, die nicht unter fremden Dritten abgeleitet werden können und nicht länger als ein Jahr zurückliegen, dann empfiehlt es sich auf die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen IDW S1 (i.d.F. vom 2008, letzte Fassung) zurückzugreifen.

Durch die objektive Bewertung nach IDW S1 Standard könnten wir also „zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen“:

1. Den gerne von den Finanzbehörden gesehenen höheren Unternehmenswert, der zu einer höheren Steuerlast führt, zu mindern
und
2. innerhalb des Bewertungsberichtes eine Argumentationskette aufzubauen, damit die Möglichkeit gegeben ist, den Mitarbeitern/Partnern/Familienangehörigen bei der Kaufpreisgestaltung Objektivität zu gewähren, ohne den möglichen Tatbestand der Schenkung, also bei Mitarbeitern einen Geldwertenvorteil auszulösen oder bei Partnern und Familienangehörigen eine Schenkungstatbestand hervorrufen.

Für die Argumentationskette gegen die Finanzbehörden spricht ebenfalls innerhalb der objektiven Bewertung, dass die Datenaufnahme im Unternehmen stattgefunden hat und alle weichen Faktoren des Unternehmens abgefragt und berücksichtigt wurden. Dieses Wissen fehlt der Finanzverwaltung, was in der Regel bei gerichtlichen Auseinandersetzungen eine qualifizierte Gegenargumentation erschwert.

Andere Bewertungsverfahren, die möglicherweise zu realistischen Preisfindungen führen können, sind jedoch rechtlich und steuerrechtlich nicht anerkannt. Mit anderen Worten, sollte es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen vor Gericht kommen, hilft im Zweifel nur ein Gutachten gemäß IDW S1, was zu einem marktgerechten Wert führt.

Eine Bemerkung des Autors zum Schluss:

Das Wort „Gutachten“ muss nicht immer auch das Wort „teuer“ beinhalten. Gestandene Berater mit einem vertieften Praxis- und Branchenwissen können IDW S1 Gutachten zu bezahlbaren Honoraren erstellen.

Wir hoffen, dass der Beitrag für Sie interessant war. Falls Sie weitere Informationen wünschen, so finden Sie unsere Kontaktdaten unter www.eckhold-consultants.de. Sollten Sie künftig keine weiteren Informationen zu diesem Thema wünschen, so teilen Sie uns dies bitte kurz per E-Mail mit.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Eckhold Consultants Team